

4. Kataloge von Texthandschriften nach DFG-Richtlinien

Diese Gruppe, deren Zusammengehörigkeitskriterium nicht dogmatisch verstanden wird, soll im Hinblick auf die Tendenzen in der Umsetzung der „Richtlinien“ analysiert werden. Es geht also nicht darum, die DFG-Förderung als solche vorzustellen oder zu würdigen. Daher können die österreichischen Handschriftenkataloge ebenfalls hier behandelt werden, obwohl ihr Regelwerk zwar von den DFG-Richtlinien inspiriert, in vielen Details aber doch abweichend angelegt ist. Sie zeigen jedoch trotz dieser gemeinsamen Grundlage, daß selbst unter dem Anspruch von „Tiefenerschließung“ ganz unterschiedliche Intensität erreicht werden kann. Die österreichischen Kataloge sind weit ausführlicher und präziser auf den individuellen Befund ausgerichtet als die bundesdeutschen, wobei einzelne Dinge – wie etwa die Dokumentation innerhalb von breit überlieferten Sermonesreihen – natürlich diskutabel sind, nicht aber die grundsätzliche Tendenz. Diese Schere könnte sich noch weiter öffnen, wenn die Konzepte des DFG-Bibliotheksausschusses wissenschaftspolitische Realität werden sollten.

Hinsichtlich der paläographischen Dokumentation, um die sich die meisten Kataloge durch Beigabe von Tafeln bemühen, sollte verstärkt eine Nutzung elektronischer Dokumentationen in Betracht gezogen werden, denn hochauflösende Graphiken können über CD-ROM einerseits preiswerter und benutzergerechter (zumal grundsätzlich farbig) als in teuren (Schwarz-Weiß-) Tafeln angeboten werden. Sie taugen wegen ihres großen Datenvolumens vorläufig aber nicht für das Internet.

BRINKHUS – Neben interessanten Materialien zur Geschichte der Tübinger Universität im 16. Jh. – angefangen mit nachgelassenen Papieren aus dem Schülerkreis des Gabriel Biel bis hin zu den landesgeschichtlichen Kollektaneen des Historiographen Martin Crusius (†1607) – und den schon von HEINZER gewürdigten Esslinger Handschriften erschließt der Katalog den Nachlaß des Tübinger Rechtshistorikers Heinrich Eduard Schrader (1779-1860), dessen Projekt einer Edition des Corpus iuris civilis nicht über den Institutionen-Band hinausgelangte, aber einen schier unerschöpflichen Fundus an überlieferungsgeschichtlichen Notizen und Materialien produzierte, die bis zu ihrer Erschließung 1992 ungeordnet geblieben waren. Allerdings konnte keine regelgerechte Nachlaßerschließung vorgenommen werden, vielmehr wurde der Versuch unternommen, dieses Material nach dem DFG-Schema für neuzeitliche Buchhandschriften zu beschreiben. Damit mußte auch die Übersicht über die von Schrader ausgewerteten Handschriften in den Sachindex verbannt werden (unter das Lemma „Handschriften, zitierte“).

BURKHART – Als erster Band der DFG-geförderten Erschließung der Leipziger Universitätsbibliothek erscheint diese Fortsetzung des 1926 mit Ms. 500 abgebrochenen Katalogwerkes. Wir sehen einen wichtigen Quellenbestand, der sich quer durch das vielseitige spätmittelalterliche Denken erstreckt. Marginalien, die bei der Durchsicht aufgefallen sind: Der Beschreibung von Ms. 547 fehlt die Schlagzeile (wohl: Bartholomaeus de Urbino); bei den drei